

Stand 12.5.

	§ 3 Anmeldepflicht	§ 4 Absonderungspflicht	§ 5 Nachweispflicht	§ 10 Beförderungsverbot
Virusvarianten- Gebiete	DEA-Pflicht / Beförderungsverbot bei Verstoß Ausnahmen: I + II	Einreisequarantäne von 14 Tagen ohne Freitestung Ausnahmen: I + II	Mitführen eines Testnachweises bei Einreise / Vorlage bei Auffor- derung / Beförderungsverbot bei Verstoß (Test höchstens 24 Anti- gen Test/72-PCR h vor bzw. Test- vornahme durch Beförderer); Grenzpendler/Grenzgänger mit Auflage des Testnachweises mind. 2x/Woche Impf-/Genesenausweis nicht aus- reichend! Keine Ausnahmen	Gilt für alle Beförderungen, Schen- gen/Non-Schengen. Aber: Prüfung etwaiger Einreisebe- schränkungen setzt Grenzkontrol- len voraus. Ausnahmen: V
Hochinzidenz- gebiete (> 200)	DEA-Pflicht / Beförderungsverbot bei Verstoß Ausnahmen: I + II + III	Einreisequarantäne von 10 Tagen mit Möglichkeit der Freitestung ab 5. Tag nach Übermittlung der Nachweise Ausnahmen: Genesenen- oder Impfnachweis sowie I + II + III + IV	Mitführen des Tests-, Genesenen- oder Impfnachweises bei Einreise / Vorlage bei Aufforderung / Beför- derungsverbot bei Verstoß (Test höchstens 48 Antigen Test/72- PCR h vor Einreise); Grenzpendler/Grenzgänger mit Auflage des Testnachweises mind. 2x/Woche Ausnahmen: I sowie in begr. Fällen auf Antrag mit triftigem Grund durch zustän- dige Behörde	
Risikogebiete (Inzidenz ≥ 50)		Einreisequarantäne von 10 Tagen mit Möglichkeit der Freitestung ab 1. Tag nach Übermittlung der Nachweise Ausnahmen: Genesenen- oder Impfnachweis sowie I + II + III + IV	Übermittlung des Testnachweises spät. 48 h nach Einreise (Test höchstens 48 Antigen Test/72- PCR h vor Einreise) Ausnahmen: Genesenen- oder Impfnachweis sowie I + II + III	
Luftverkehr allg.			Einreisetestpflicht bzw. Genese- nen- oder Impfnachweis im Luft- verkehr auch aus Nicht-Risikoge- bieten; Beförderungsverbot bei Verstoß Ausnahmen: Transportpersonal und Teil offizi- eller Delegationen über Regie- rungsterminal u. weniger als 72 Stunden in Risikogebiet	

Ausnahmen I (§ 6 Abs. 1 Nr. 1–4) *für Anmelde- und Absonderungspflicht*

1. Durchreise durch ein Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt
2. Durchreise durch D auf schnellstem Wege
3. Transportpersonal bei Einreise in D mit Schutz-/Hygienekonzepten; bei Aufenthalt letzte 10 Tage in Virusvariantengeb.: nur soweit max. 72 h in D
4. Teil offizieller Delegationen über Regierungsterminal und Aufenthalt in Risikogebiet unter 72 h

Ausnahmen II (§ 6 Abs. 1 Nr. 5–8) *für Anmelde- und Absonderungspflicht*

5. zur Behandlung einer SARS-CoV-2-Infektion in D mit stationärer Behandlung, weil Behandlung vor Ort im Ausland nicht sichergestellt, mit offiziellen Transporten
- 6 im Grenzverkehr mit unter 24 h in D oder im Risikogebiet
7. Grenzpendler oder Grenzgänger; bei Aufenthalt letzte 10 Tage in Virusvarianteng: nur soweit sie für betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar sind

Ausnahmen III (§ 6 Abs. 1 Nr. 9–11) *für Anmelde- und Absonderungspflicht*

bei Aufenthalt letzte 10 Tagen in einfachem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet:

8. Polizeivollzugsbeamte nach Einsatz im Ausland
9. Personen des § 54a Absatz 1 IfSG (zum Vollzug durch BW)
10. Angehörige ausländischer Streitkräfte
11. Aufgehalten unter 72 h in D oder im Risikogebiet, wenn a) Besuch Verwandten ersten Grades, Ehegatten o. Lebensgefährten (Hausstand) oder Sorge-/Umgangsrecht

b) hochrangige Mitglieder diplomatischer/konsularischer Dienste, Volksvertretungen und Regierungen

Ausnahmen IV (§ 6 Abs. 2) für Absonderungspflicht

nur bei Einreise aus einfachem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet;

immer Verpflichtung zur Information an zust. Behörde bei Auftreten von typ. Symptomen;

1. mit Testnachweis und

a) Tätigkeit zur Aufrechterhaltung: Funktionsfähigkeit Gesundheitswesen / öffentliche Sicherheit u. Ordnung / Pflege diplo. o. konsul. Beziehungen / Funktionsfähigkeit Rechtspflege / Funktionsfähigkeit Volksvertretung, Regierung und Verwaltung-BLK / Funktionsfähigkeit Organe EU und intern. Organisationen

b) bei Einreise zum Zweck: Besuch von Verwandten ersten Grades, angehörigem Ehegatten oder Lebensgefährten (gleicher Hausstand) oder Sorge-, Umgangsrecht / dringende mediz. Behandlung / Beistand oder Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen

c) zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich, Ausbildung, Studium bedingter Aufenthalt bis zu 5 Tage in D oder im Risikogebiet

d) zur Vorb., Teiln., Durchf., Nachb., intern. Sportveranstaltungen mit Akkreditierung oder Einladung Bundessportfachverband zu Training/Lehrgang

e) für mind. 3wöchige Arbeitsaufnahme (Saisonkräfte) in D, wenn

- gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Kontaktvermeidung in den ersten 10 Tagen und
- nur tätigkeitsbezogenes Verlassen der Unterbringung und
- Anzeige- und Dokumentationspflicht des Arbeitgebers

2. Urlaubsrückkehrer aus Risikogebiet < 50 Inz. mit neg. Test unmittelbar vor Rückreise, wenn

- dazu bilat. Vereinbarung über Schutz- und Hygienekonzept vor Ort und
- keine gegenstehende Infektionslage und
- keine Reisewarnung AA

3. in begründeten Fällen auf Antrag bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch zuständige Behörde

Ausnahmen V (§ 10 Abs. 2) für Beförderungsverbot

bei Anzeigepflicht des Beförderers (außer ÖPNV) (§ 10 Abs. 3) für:

1. dt. Personen, bei Wohnsitz und AufenthaltsR in D zzgl. Ehepartner, Lebensgefährten aus gl. Haushalt und minderjährigen Kinder

2. Personen im Umstieg im Transitbereich Flughafen

3. reine Post-, Fracht- oder Leertransporte

4. Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews

5. Transporte im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ambulanzflüge, Transplantationsorganen sowie notw. Begleitpersonal

6. aus dringenden humanitären Gründen

7. EURATOM-Sicherheitsüberwachung, der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Vereinten Nationen

8. ausl. Mitglieder diplo./konsul. Dienstes, deren Ernennung und Ankunft vom AA notifiziert ist zzgl. begleitende Ehepartner, Lebensgefährten und minderjährigen Kinder